

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pantel-Elektronik AG,  
Felix-Klein-Strasse 75A, 91058 Erlangen (abrufbar unter  
[www.german.pantel.world/agb/Einkaufsbedingungen](http://www.german.pantel.world/agb/Einkaufsbedingungen))**

**Stand August 2023**

**1. Geltungsbereich, Formvorschriften**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln, alle Geschäftsbeziehungen zwischen, der Pantel-Elektronik AG, Felix-Klein-Strasse 75A, 91058 Erlangen („Käufer“) und deren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“).
- 1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten entsprechend auch für den Bezug von Werk- oder Dienstleistungen. Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge mit dem Verkäufer, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Die abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gleiche gilt, wenn der Käufer ganz oder teilweise die bestellte Ware abnimmt oder Zahlung leistet.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Bestellung des Käufers haben Vorrang vor den AEB.
- 1.6 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist der jeweils in Schrift- oder Textform geschlossene Kaufvertrag einschließlich eines etwaigen Rahmenvertrages und einschließlich dieser AEB. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den Vertrag in Schrift- oder Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

- 1.7 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schrift- oder Textform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber dem Käufer abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftsaterfordernisses.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen durch den Käufer gelten frühestens dann als verbindlich, wenn der Käufer die Bestellungen oder deren Änderungen in Schrift- oder Textform erteilt oder bestätigt. Auf offensichtliche Irrtümer (wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Verkäufer hat die Bestellung bzw. Änderung, z.B. bei Storno oder Reduzierung durch den Käufer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abgabe der Bestellung oder Änderung durch den Käufer in Schrift- oder Textform zu bestätigen.
- 2.3 Erfolgt keine Annahme innerhalb der Frist, ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung bzw. Änderung gebunden. Eine verspätete Annahme durch den Verkäufer gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

## **3. Leistung und Spezifikationen**

- 3.1 Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Verkäufers oder nach den Spezifikationen des Käufers bestellt. Der Verkäufer hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und diese gegebenenfalls nachzufordern. Der Verkäufer hat ferner zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Verkäufer gegen die Verwendbarkeit Bedenken, so ist der Käufer unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen in der Spezifikation für bestellte Waren unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung muss unter der Email Adresse [pcn@pantel.de](mailto:pcn@pantel.de) erfolgen. Soweit es sich bei der Spezifikation nicht um eine zugesicherte Eigenschaft handelt, ist der Käufer berechtigt, bei wesentlichen Änderungen, die der geplanten Verwendung der Ware entgegenstehen, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer bereits Teilleistungen erbracht, ist der Käufer auch berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

- 3.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Liegt eine solche Zustimmung vor, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Dritten, den er verpflichtet hat, sowohl seine eigenen als auch die anzuwendenden Anforderungen des Käufers mitzuteilen.
- 3.4 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung des Käufers ermittelten Werte maßgebend.

#### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Bestimmungsort und Erfüllungsort**

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“). Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers (Felix-Klein-Strasse 75A, 91058 Erlangen) zu erfolgen.
- 4.2 Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erlangen der Erfüllungsort.
- 4.3 Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Verkäufer nicht berechtigt. Haben die Parteien eine Liefereinteilung vereinbart, ist der Käufer lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kläger zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Käufer berechtigt, die Sendung nach seiner Wahl kostenpflichtig zurückzuweisen oder eine Prüf- und Verwaltungspauschale von 300,- € zu berechnen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

#### **5. Absolutes Lieferverbot**

- 5.1 Für cadmium- / asbest- und formaldehydhaltige Produkte besteht ein absolutes Lieferverbot.
- 5.2 Mit der Annahme und Ausführung der Bestellung gewährleistet der Verkäufer, auch ohne zusätzliche Bestätigung, dass dieses Lieferverbot eingehalten wird.
- 5.3 Verstößt der Verkäufer gegen dieses absolute Lieferverbot, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Verkäufer bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Käufer aufgrund des Verstoßes gegen das absolute Lieferverbot vom Vertrag zurücktreten.

## **6. Lieferzeit, Lieferverzug und Höhere Gewalt**

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach der Liefereinteilung des Käufers zu erfolgen. Vereinbarte Liefertermine bestimmen den Zeitpunkt der Erfüllung verbindlich. Wenn die Lieferzeit nicht in der Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart war, beträgt sie 4 Wochen nach Vertragsschluss.
- 6.2 Der Käufer ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder auf Kosten des Verkäufers bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Käufer oder einem Drittanbieter zu lagern. Wird die Lieferung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wurde, von dem Käufer trotzdem abgenommen, gilt die Ware erst zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt als geliefert.
- 6.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 6.4 Hält der Verkäufer einen Liefertermin oder Termine der Liefereinteilung nicht ein, ist er im Verzug dem Käufer stehen die gesetzlichen Ansprüche des Lieferverzugs zu. Zudem kann der Käufer neben den gesetzlichen Ansprüchen pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käufer muss dabei nicht nachweisen, dass ihm durch den Lieferverzug überhaupt irgendein Schaden entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.5 Arbeitsausstände (insbesondere Arbeitskampf in Form von Streiks und Aussperrungen), wesentliche Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen oder behördliche Maßnahmen bei dem Käufer unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn ein solcher Umstand bei einem Abnehmer des Käufers eintritt.
- 6.6 Der Käufer überwacht die Leistung des Verkäufers im Hinblick auf die Lieferungen. Dazu werden folgende Faktoren berücksichtigt: Qualität, Liefertermintreue und Anzahl der Lieferungen pro Position. Die Termintreue wird sowohl bei zu früher als auch bei zu später Lieferung negativ bewertet. Die Bewertung erfolgt immer gegenüber dem vom Verkäufer bestätigten Termins. Liegt eine negative Leistungseinstufung des Verkäufers nach diesen Kriterien vor, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Informationen über die Bewertung kann bei dem jeweiligen Ansprechpartner des Verkäufers erfragt werden.

## **7. Verpackung und Verpackungskosten**

- 7.1 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen des Käufers nach seiner Anweisung mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Verkäufer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Verkäufer.
- 7.2 Verpackungskosten, Lagergeld und sämtliche Versandnebenkosten trägt der Verkäufer. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Verkäufer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.
- 7.3 Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Verkäufers.
- 7.4 Die Füllmaterialien dürfen nur aus recycelbaren Material bestehen.

## **8. Qualität, Genehmigungen und Meldepflichten, Qualitätsmanagementsystem, Prüfungsrechte, Qualitätsprüfungen und Einhaltung von Standards**

- 1.1 1.2 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, insbesondere auch der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“), und Richtlinien, insbesondere auch der EU-Richtlinie 2011/65/U des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“) und den VDE-Vorschriften entsprechen.
- 8.1 Weiter müssen die zu liefernden Waren auch den anerkannten Regeln der Technik sowie den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die zu liefernde Ware den vorstehenden Regelungen nicht entspricht. Der Verkäufer hat den Käufer auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinzuweisen.
- 8.3 Jegliche Änderung der Ware dürfen jedoch in jedem Falle nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers vorgenommen werden.
- 8.4 Der Käufer lehnt eine Belieferung mit Stoffen, die der REACH-Verordnung („REACH-Stoffe“) unterfallen, ab. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich vor Vertragsschluss zu unterrichten, wenn der angefragte Artikel REACH-Stoffe enthält. Soweit der Käufer ohne eigenes Verschulden erst nach Vertragsschluss Kenntnis davon erlangt, dass die bestellte Ware REACH-Stoffe enthält,

ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist deshalb auch berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer bereits eine Teilleistung bewirkt hat.

- 8.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände in der Europäischen Union und den vom Käufer bekanntgegebenen Einsatzländern schriftlich aufzuklären.
- 8.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) einzurichten und soweit vorhanden, gegenüber dem Käufer mittels einfacher Kopie seiner Zertifizierungsurkunde nachzuweisen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn er kein entsprechendes Qualitätsmanagement mehr einhält oder seine Zertifizierung für das Qualitätsmanagement-System verliert. Kann der Verkäufer keine Zertifizierung nachweisen oder hat er sie verloren, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann insbesondere auch vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bereits eine Teilleistung bewirkt hat.
- 8.7 Der Käufer ist berechtigt, sich durch Prüfungen in den Räumen des Zulieferers von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und der vom Verkäufer im Einzelnen durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Verkäufer wird dem Käufer hierfür nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist Zutritt zu seinen Betriebs- und Produktionsstätten und –anlagen während der üblichen Betriebszeiten gewähren, soweit die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems des Verkäufers dies erfordern. Der Käufer ist auch berechtigt, in die Dokumentation des Verkäufers, welche die Qualitätssicherung betrifft, Einsicht zu nehmen. Der Käufer teilt dem Verkäufer das Ergebnis seiner Prüfung mit. Bei der Prüfung werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Verkäufers zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigt. Der Verkäufer wird den Käufer bei der Prüfung durch die Zurverfügungstellung von sachkundigen Mitarbeitern sowie erforderlichen Infrastrukturen unterstützen. Der Verkäufer verpflichtet sich, falls notwendig, auf Basis eines beiderseitig akzeptierten Prüfungsberichts einen Maßnahmenplan für erforderliche korrektive Maßnahmen zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und den Käufer hierüber zu informieren. Die vorstehenden Prüfungsrechte entbinden den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die Qualität der von ihm gelieferten Waren.
- 8.8 Die Kunden des Käufers und deren direkte und indirekte Kunden, an welche die vom Verkäufer bezogenen Produkte auch nach Einbau in ein anderes Produkt oder Weiterverarbeitung vertrieben werden, sind berechtigt - in unregelmäßigen Abständen mit vorheriger Ankündigung die Produktionsstätten des Verkäufers zu inspizieren, um die Produkte, Produktionsprozesse sowie die vom Verkäufer durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überprüfen und in die hierzu angefertigten Dokumentationen Einsicht zu nehmen. Hierbei werden sich die Kunden an die beim Verkäufer üblichen Arbeitszeiten halten. Zu diesem Zweck sollen sie Zutritt zu allen Betriebsstätten erhalten, welche sich mit der Produktion und/oder Qualitätsprüfungen der Produkte befassen, die für den Kunden hergestellt werden. Der Verkäufer stellt den Kunden des Käufers während dieser Inspektionen einen sachkundigen Mitarbeiter sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

- 8.9 Der Verkäufer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 8.10 Falls vom Käufer Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Verkäufer erst bei Vorliegen der Genehmigung des Käufers in Schrift- oder Textform mit der Serienfertigung beginnen.
- 8.11 Der Verkäufer sichert die Einhaltung des Verhaltenskodex des EICC „Electronic Industry Code of Conduct (EICC)“ zu, welcher auf der EICC Website - [www.eiccoalition.org](http://www.eiccoalition.org) - zum Download bereitsteht und dort abgerufen werden kann. Der Verkäufer sichert zu, dass dieser Verhaltenskodex auch von allen durch ihn eingeschalteten juristischen und natürlichen Personen, insbesondere seiner eigenen Mitarbeiter, eingehalten wird. Wird der Verhaltenskodex trotz Zusicherung seitens des Verkäufers nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann deshalb insbesondere auch vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bereits eine Teilleistung bewirkt hat.
- 8.12 Der Verkäufer hält ein Verfahren zur Verhinderung gefälschter Teile aufrecht. Der Verkäufer muss verhindern, dass er gefälschte Teile verwendet oder ausliefert. Auf Anforderung muss der Verkäufer den Nachweis der Herkunft der Ware erbringen können.

## **9. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Der Preis in der Bestellung ist bindend und schließt als Festpreis auch die Lieferung gem. Ziffer 4 mit ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 9.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung gem. Ziffer 4 und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Verkäufer dem Käufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 9.3 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretungsverbot des Verkäufers**

- 10.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen zustehen.
- 10.2 Der Verkäufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Verkäufer stehen Zurückbehaltungsrechte nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Verkäufer kann diese Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 10.3 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den Käufer auf Dritte bedarf der Verkäufer der Einwilligung des Käufers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## **11. Mangelhafte Lieferung, Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche**

- 11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- oder Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage/ Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, und – ausschließlich zu Gunsten des Klägers – die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 11.2 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, dem Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 11.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. 11.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Wareticket, ergibt.
- 11.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Käufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 444 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss dem Käufer infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 371, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf die Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich und üblich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt dessen Rüge („Mängelanzeige“) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, abgesendet wird.

- 11.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor sich der Mangel offenbart hat. Der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen. Dasselbe gilt auch, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 11.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.8 Ist die Lieferung von gleichartigen Waren vereinbart und ist über 10 % der Gesamtmenge der gelieferten Ware ist mangelhaft, ist der Käufer – ohne weitere Untersuchungspflicht – berechtigt, für die gesamte Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen, insbesondere auch vom ganzen Vertrag zurückzutreten.
- 11.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn dieser erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.10 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zudem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 11.11 Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten kann der Käufer von dem Vertrag auch zurücktreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer gefährdet ist oder auf Seiten des Verkäufers ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. der verliert

## **12. Lieferantenregress**

- 12.1 Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 12.2 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, einen seiner Abnehmer oder einen Dritten – z .B. durch Einbau , Anbringung oder Installation – mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **13. Produzentenhaftung**

- 13.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 13.1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Insbesondere hat der Verkäufer auch die Kosten der Rechtsverfolgung/ -verteidigung zu tragen, die dem Kläger in diesem Zusammenhang entstehen. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird der Verkäufer –soweit möglich und zumutbar – vom Käufer unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 13.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine dem jeweiligen Haftungsrisiko angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Verkäufer wird dies auf Verlangen des Käufers mittels Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachweisen.
- 13.4 Weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers bleiben davon unberührt.

## **14. Beistellung und Eigentumsvorbehalt**

- 14.1 Vom Käufer beigestellte Stoffe oder Teile bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („Weiterverarbeitung“) sowie die Umbildung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Käufer, der als Hersteller gilt. Es besteht Einvernehmen, dass der Käufer Miteigentümer an den unter

Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses ist, das insoweit vom Verkäufer für den Käufer kostenfrei verwahrt wird.

- 14.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an gelieferten Waren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen einfachen Eigentumsvorbehalt, soweit der Verkäufer darauf angewiesen ist seinen Warenkredit zu sichern, der Eigentumsvorbehalt sich auf die jeweilige Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware bezieht und es sich bei den Geschäften des Käufers nicht um solche handelt, die auf Massenumsatz ausgerichtet sind und zwischen dem Verkäufer und dem Käufer als Bargeschäft abgewickelt werden.
- 14.3 Sofern der Käufer bei der Bestellung neuer Ware eine Anzahlung leistet, räumt der Verkäufer dem Käufer ein Eigentumsrecht im Werte der von dem Käufer geleisteten Anzahlung an der sich im Herstellungsprozess befindlichen Ware ein.

## **15. Schutzrechte Dritter**

- 15.1 Der Verkäufer sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind oder er alle erforderlichen Rechte besitzt und zur Einräumung der erforderlichen Rechte imstande ist. Insbesondere sichert der Verkäufer zu, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine technischen oder gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtspositionen aus Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Designrechten, Marken, Kennzeichen, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten und sonstigen Rechten Dritter in Ländern der europäischen Union, in anderen Ländern in denen der Verkäufer die Produkte herstellt oder herstellen lässt und in von dem Kläger bekannt gegebenen Einsatzländern verletzt werden.
- 15.2 Wird der Käufer von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder der Verwendung der Waren in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Verkäufer wird dem Käufer sofort und nach seiner Wahl entweder von dem Berechtigten Lizenzen mit der Berechtigung, Unterlizenzen zu vergeben, erwerben und dem Käufer entsprechende Nutzungsrechte einräumen, oder unmittelbar eine Vermittlung entsprechender Rechte im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Käufer vornehmen, oder die Ware ganz oder teilweise so ändern oder austauschen, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern die konkrete Schutzrechtsverletzung darin ihre Ursache hat, dass der Käufer selbst für die Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist.
- 15.3 Wird der Käufer wegen einer Schutzrechtsverletzung durch Dritte in Anspruch genommen, hat der Verkäufer diejenigen Kosten erstatten, die wegen einer möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich über

sämtliche von dritter Seite geltend gemachte Ansprüche in Kenntnis setzt und vom Verkäufer geforderte Unterlagen wie Anspruchsschreiben und Gerichtsentscheidungen zur Verfügung stellt.

- 15.4 Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers alle ihm bekannten oder bei ihm bekannt werden- den Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen benennen, die er im Zusammenhang mit den Waren benutzt. Stellt der Verkäufer in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden können, hat der Verkäufer den Käufer unaufgefordert unver- züglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 15.5 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln an den an den Käufer gelie- ferten Waren bleiben unberührt.

## **16. Fertigungsmittel und -unterlagen**

- 16.1 Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Zeichnungen und Unterlagen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat oder die der Verkäufer nach den Angaben des Käufers für den Käufer angefertigt und dem Käufer gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum des Käufers und sind auf Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Diese Fertigungsmittel sind ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren einzusetzen und dürfen ohne dessen schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherheitsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergege- ben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Dasselbe gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.
- 16.2 Fertigungsmittel, die der Verkäufer herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an, über einen Zeitraum von 10 Jahren, für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu hal- ten. Er hat dem Käufer auf dessen Verlangen mit den unter Verwendung dieser Fertigungsmittel herzustellenden Waren zu beliefern.
- 16.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer vom Käufer überlassen werden, behält sich der Käufer Eigentum und Urheberrechte vor. Der Verkäufer darf diese ohne die ausdrückliche Zustimmung des Käufers weder Dritten zugänglich machen, noch vervielfältigen oder selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als für die Ferti- gung auf Grund der Bestellung nutzen. Auf Aufforderung hat der Verkäufer sie unverzüglich zurückzugeben und angefertigte Kopien zu vernichten. Ausgenommen hiervon ist nur die Aufbe- wahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie zu Zwecken des Nachweises vom Inhalt und Ablauf des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses.

## **17. Verjährung**

- 17.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschrif- ten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelän- sprüche des Käufers 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die

Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

- 17.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer aufgrund eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **18. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 18.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien ist Erlangen; der Verkäufer kann aber stets auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.